

PIRNAER ANZEIGER

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Pirna mit den Ortschaften Birkwitz-Pratzschwitz und Graupa sowie der Gemeinde Dohma

Mittwoch, 8. Mai 2024

www.pirna.de/amtsblatt

Ausgabe 09 | 2024



■ Inhalt

Mitteilungen aus dem Rathaus

- | | |
|--|---|
| Erweiterung des Evangelischen Schulzentrums | 2 |
| Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer ab 2025 | 3 |
| Für ein sauberes und frei zugängliches Stadtbild | 4 |

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|----|
| Öffentliche Zustellung | 10 |
| Öffentliche Auslegung | 11 |
| Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis | 12 |

■ Skulpturensommer 2024

Der Pirnaer Skulpturensommer ist in seine zweite Dekade gestartet. Bis 29. September ist in den Bastionen Festung Sonnenstein die Ausstellung „Haltung. Haltungen“ zu erleben. Besuche sind mittwochs bis sonntags und feiertags ab 13:00 Uhr oder im Rahmen individueller Führungen möglich (Seite 8).

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Pirna

Stadtverwaltung Pirna

Am Markt 1/2, 01796 Pirna
 Telefon: 556-0, Fax: 556-266
 E-Mail: stadtverwaltung@pirna.de
 stadtverwaltung@pirna.de-mail.de
 Web: www.pirna.de
 Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr
 Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr
 Mo./Mi./Fr. nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerbüro, Rathaus Stadtkasse

Mo./Mi./Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
 Di./Do. 08:00 – 19:00 Uhr

Gleichstellungsbeauftragte

Grohmannstraße 1, EG, Zi. 7
 Telefon: 556-387
 E-Mail: gleichstellung@pirna.de
 Di. 13:30 – 16:00 Uhr
 Do. 09:00 – 12:00 u. 13:30 – 15:00 Uhr
 Mo./Mi./Fr. nach Vereinbarung

Stadtteilbüros Copitz und Sonnenstein

Schillerstraße 35, Telefon: 467853
 E-Mail: stadtteilbuero.copitz@pirna.de
 Varkausring 1 b, Telefon: 710213
 E-Mail: stadtteilbuero.sonnenstein@pirna.de
 Mo. bis Fr. nach Vereinbarung

Ortschaftsamt Birkwitz-Pratzschwitz

Ortsvorsteher Dieter Fuchs
 Pratzschwitzer Straße 198
 Telefon: 527573
 E-Mail: bipra@pirna.de
 Do. 15:00 – 17:00 Uhr
 (jeden 2./4. Do. im Monat)

Ortschaftsamt Graupa

Ortsvorsteher Gernot Heerde
 Badstraße 3 (Büro TSV Graupa)
 Telefon: 548206, 0172 3405569
 E-Mail: graupa@pirna.de
 Di. 16:00 – 18:00 Uhr

Stadt-, Verwaltungs-, Bauarchiv

Schloßhof 2/4 (Haus EF)
 Telefon: 515-4455
 E-Mail: archivverbund@landratsamt-pirna.de
 Termine nach vorheriger Vereinbarung.



Bürgermeister Markus Dreßler und Schulleiterin Hedda Feron (Foto: Stadtverwaltung)

Erweiterung des Evangelischen Schulzentrums

Sanierungsgebiet „Rote Kasernen“

2018 hatte der Pirnaer Stadtrat auf der Grundlage entsprechender fachlicher Untersuchungen beschlossen, die Entwicklung des Gebietes der „Roten Kasernen“ im Rahmen der Stadtsanierung zu unterstützen. Für das Sanierungsgebiet konnte ein Finanzrahmen von 7,9 Mio. Euro bei Bund und Land gesichert werden. Unabhängig von der Förderung hat sich das Gebiet in den letzten Jahren positiv entwickelt. Ein Schwerpunkt der Entwicklung war und ist das Evangelische Schulzentrum. Die Gebäude wurden nach umfangreicher Sanierung im Jahr 2018 bezogen und sind heute fester Bestandteil des Pirnaer Schulnetzes. Im Rahmen der Städtebauförderung konnte die Stadt 2021 den Neubau der Sporthalle unterstützen. Der Schulnetzplan weist für die kommenden Jahre einen Bedarf für zusätzliche Gymnasialplätze aus. Anstelle einer Erweiterung der städtischen Gymnasien hat sich der Stadtrat im vergangenen Jahr dafür ausgesprochen, diesen Bedarf durch eine Erweiterung des Evangelischen Schulzentrums zu decken und die notwendigen Investitionen mit den zur Verfügung stehenden Städtebaufördermitteln maßgeblich zu unterstützen. Die entsprechende Vereinbarung sieht einen Zuschuss von insgesamt 8,1 Mio. Euro vor. Als Grundlage hat die Stadt Pirna dafür die ehemalige Heinrich-Heine-Schule verkauft. Diese soll nun bis 2026 umfassend saniert werden. Da-

nach soll die Grundschule mit Hort in dieses Gebäude ziehen und den Raum in den bisherigen Gebäuden für den gymnasialen Zweig sichern.

Bürgermeister Markus Dreßler tauschte sich am 23. April mit der Schulleiterin Hedda Feron zum Planungsstand und dem bevorstehenden Baubeginn aus. Sie berichtet, dass die Planungen gut vorangehen und mit der Trockenlegung bereits Anfang April begonnen wurde. Als ein „Puzzleteil“ des Entwicklungskonzeptes hatte die Stadt den Buswendepplatz, der sich bisher direkt neben der ehemaligen Heinrich-Heine-Schule befand, verlegt und dafür eine städtische Fläche direkt an der Rottwerner Straße neu gestaltet. Diese Lösung soll nicht nur die notwendige Baufreiheit sichern, sondern auch langfristig die Situation vor Ort verbessern.

Die Erweiterung des Evangelischen Schulzentrums ist das Herzstück des Stadtsanierungsprogramms „Rote Kasernen“. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind nahezu vollständig für das Projekt bereitgestellt worden. Ein weiterer Baustein ist der geplante Neuerrichtungsbau eines Spielplatzes im Gebiet. Derzeit verhandelt die Stadtverwaltung mit der WGP über den Ankauf eines Grundstücks. Darauf aufbauend sollen die Planungen beginnen mit dem Ziel, die zur Verfügung stehenden Mittel 2025 für den Neubau eines modernen Spielplatzes zu verwenden.

Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer ab 2025

8. Information über die Grundsteuerreform

■ Was ist die Grundsteuer?

Die Grundsteuer ist eine Steuer der Städte und Gemeinden und wird auf den Grundbesitz, das heißt auf Grundstücke (bebaut, unbebaut) erhoben. Gezahlt wird sie ab 2025 grundsätzlich von den Eigentümerinnen und Eigentümern, eine Umlage auf das Mietverhältnis ist möglich. In Sachsen und den anderen neuen Bundesländern werden bis 2024 bei bestimmten Konstellationen die Nutzer herangezogen.

■ Warum wird die Grundsteuer reformiert?

Weil die Bewertung des Grundbesitzes, auf der die Grundsteuer aktuell noch aufbaut, völlig veraltet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb eine Besteuerung anhand aktuellerer Werte ab 2025 gefordert. Das wird auch passieren.

■ Welches Grundsteuerrecht gilt in Sachsen?

Im Freistaat Sachsen gelten dafür die vom Bund beschlossenen Reformgesetze und landeseigene Messzahlen. In der Mehrzahl der Bundesländer gilt das Grundsteuer-Reformgesetz des Bundes. Sachsen und das Saarland weichen lediglich mit einer landeseigenen Grundsteuermesszahl ab. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Hamburg setzen gänzlich andere Modelle um. In keinem Land erfolgt dabei eine reine Verkehrswertermittlung, wie sie zum Beispiel beim Verkauf von Immobilien zur Anwendung kommt.

■ Was bringt die Grundsteuer für jeden persönlich?

Die Einnahmen aus der Grundsteuer bleiben vor Ort und können flexibel eingesetzt werden. Mit der gezahlten Grundsteuer werden Schulen, Kitas, Straßen und Spielplätze gebaut oder örtliche Kultur- und Sportangebote finanziert. Jeder Euro wird sozusagen direkt vor der Haustür ausgegeben. Das, was jede Stadt/Gemeinde lebenswert macht, könnte ohne die Grundsteuer nicht finanziert werden. Die Grundsteuer wird also für die örtliche Gemeinschaft und damit auch „für sich

selbst“ gezahlt. Durch die Reform wird die Grundsteuer nun auch zukunftssicher.

■ Wie läuft die Reform ab?

Die Finanzämter ermitteln derzeit die neuen Grundsteuerwerte. Aus diesen Werten und der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl wird der Grundsteuer-Messbetrag errechnet. Dies ist ein eigener Verfahrensschritt, der mit dem Grundsteuer-Messbescheid abgeschlossen wird, der vom Finanzamt bereits versendet wurde oder noch versendet wird. Für Rückfragen oder Rechtsmittel sind insofern auch die Finanzämter zuständig. Der Messbescheid ist verbindlich – auch für die Gemeinden, die davon nicht abweichen dürfen. Sie wenden in einem letzten Schritt nur noch ihre Hebesätze an, um die endgültige Grundsteuer zu berechnen. Hebesätze gibt es vor Ort mindestens zwei: einen für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) und einen für die Grundsteuer B (Wohnen und Gewerbe). Optional kann ab 2025 noch ein dritter Hebesatz für unbebaute baureife Grundstücke beschlossen werden (Grundsteuer C). Die Hebesätze gelten jeweils für alle Steuerzahler einheitlich und werden für die neue Grundsteuer ab 2025 neu festgelegt.

■ Was heißt das für die eigene Grundsteuer?

Wesentlich für Grundsteuerzahler ist die Wertentwicklung nach neuem Recht (im Vergleich zum bisherigen Recht, das bis einschließlich 2024 gilt). Ob der Grundbesitz nach neuem Recht (also ab 2025) als besonders „wertvoll“, weniger „wertvoll“ oder eher durchschnittlich einzustufen ist, darüber entscheidet das neue Grundsteuerrecht des Bundes, das im Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamts abgebildet ist. Die Gemeinden haben auf diese Wertfeststellung keinen Einfluss. Mit den Hebesätzen für das Jahr 2025 werden alle neuen Werte nur noch gleichmäßig hochgerechnet. Das Verhältnis der neuen Werte untereinander, das sich aus dem reformierten Bundesrecht ergibt, wird durch diese Hochrechnung nicht mehr verändert.

■ Muss ab 2025 mehr Grundsteuer bezahlt werden?

Ob ab 2025 mehr Grundsteuer als zuvor bezahlt wird, hängt nach dem neuen Grundsteuerrecht des Bundes in erster Linie von der Wertentwicklung des eigenen Grundbesitzes im Vergleich zum übrigen Grundbesitz innerhalb der Stadt oder Gemeinde ab. Stellt sich bei der Neubewertung heraus, dass der eigene Grundbesitz im Verhältnis stärker an Wert zugelegt hat (z. B. weil sich eine ehemals günstige Randlage zur mittlerweile gesuchten Wohnlage gewandelt hat), wird die Grundsteuer wahrscheinlich steigen. Der Anstieg kann je nach Wertentwicklung deutlicher oder weniger stark ausfallen. Natürlich ist umgekehrt auch ein Absinken der einzelnen Steuerlast oder ein Gleichbleiben denkbar. Weil sich mit der Reform sämtliche Grundsteuerwerte verändern, müssen alle Gemeinden ihre Hebesätze rechnerisch daran anpassen. Allerdings erhöht keine Gemeinde nur wegen der Reform ihr Grundsteueraufkommen. Die Neuberechnung ist notwendig, um das Grundsteueraufkommen stabil zu halten, das heißt nach der Reform in Summe ähnlich viel an Grundsteuer einzunehmen wie vorher. Die Einnahmen fließen etwa in Schulen, Kitas, Spielplätze und Straßen und werden hierfür dringend benötigt.

■ Was bedeutet Aufkommensneutralität?

Der Begriff wird oft missverstanden. Er bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform (das heißt im Jahr 2025) ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Grundsteuer einnimmt wie im Jahr 2024. Die Reform als solche ist also kein Grund dafür, dass sich das Aufkommen verändert. Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die individuelle Grundsteuer gleichbleibt. Denn wenn die Neubewertung ergibt, dass der eigene Grundbesitz vergleichsweise stark an Wert zugelegt hat, dann steigt dafür künftig die Grundsteuer – auch wenn sich das Gesamtaufkommen vor Ort nicht erhöht. Für

die eigentlich interessante Frage „Muss ich ab 2025 mehr Grundsteuer bezahlen?“ kommt es also in erster Linie auf die Wertentwicklung an.

■ **Wann steht die neue Grundsteuer fest?**

Mit Versand der Grundsteuer-Bescheide für das Jahr 2025. In der Zwischenzeit schließen die Finanzämter die noch ausstehenden Bewertungen ab. Anschließend können die Gemeinden ihre Hebesätze rechnerisch an die neuen Werte anpassen. Erst dann kann die neue Grundsteuer für jeden individuell berechnet werden. Bis dahin braucht es also noch etwas Geduld.

■ **Dürfte das Grundsteueraufkommen in 2025 überhaupt erhöht werden?**

Dies ist rechtlich in jedem Falle zulässig. Es bleibt jedoch dabei: Keine Gemeinde erhöht wegen der Reform das Grundsteueraufkommen. Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuer insgesamt angemessen anzuheben. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer aktuellen Aufgaben nicht aus – z. B. weil dringend eine Schulsanierung ansteht –, muss auch über angemessene Steuererhöhungen nachgedacht werden. Dies kann allerdings jederzeit passieren und hat nichts mit der Umsetzung der Grundsteuerreform zu tun.

■ **Handeln Gemeinden, die das Aufkommen angemessen erhöhen, gerecht?**

Keine Gemeinde beschließt Steuererhöhungen leichtfertig. In den Räten, die diese Entscheidung zu treffen haben, sitzen Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich für ihre Gemeinde engagieren und übrigens auch selbst Steuerzahler sind. Gerade wenn es im Jahr 2025, in dem „ganz Deutschland“ auf die Entwicklung der Grundsteuer in den einzelnen Bundeslän-

dern schaut, zu einer Anhebung des Gesamtaufkommens kommen sollte, können darauf vertraut werden, dass sich die Gemeinde die Entscheidung alles andere als leicht gemacht hat. Zugleich bleibt auch festzuhalten, dass die Auswirkung einer (selbst deutlichen) Erhöhung auf die individuelle Grundsteuer moderat bliebe. Denn eine Erhöhung des Grundsteueraufkommens verteilt sich gleichmäßig auf alle Grundsteuerzahler innerhalb der Gemeinde. Für den Einzelnen macht dies in aller Regel nur einen überschaubaren Betrag aus. Wenn sich die individuelle Grundsteuer einzelner Steuerzahler in 2025 (im Vergleich zu den Vorjahren) dagegen sehr deutlich erhöht, wird dies vor allem an der Neubewertung auf Basis des reformierten Bundesrechts liegen. Die Gemeinden haben keinen Einfluss auf die Bewertungsergebnisse der Finanzämter. Zugleich sind die festgesetzten Grundsteuermessbeträge für die Gemeinde verbindlich und für den neuen Grundsteuerbescheid ab 2025 anzusetzen.

Für ein sauberes und frei zugängliches Stadtbild

Beachtung der Aufstellzeiten für Mülltonnen in der Innenstadt

Während der Osterfeiertage prägten leider zahlreiche, über mehrere Tage abgestellte, Müllbehälter das Stadtbild um den Marktplatz und in anliegenden Gassen. Die versäumte Beräumung der Behälter führte gleichzeitig zu Einschränkungen bei der barrierefreien Nutzung der Gehwege. Gemäß Sondernutzungssatzung ist das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen nur zu bestimmten Zeiten erlaubt. In der Zone I (Innenstadtbereich) ist dies ausschließlich ab 16:00 Uhr am Tag vor der Entleerung und bis zum Ablauf des Entleerungstages

gestattet. Aufgrund von Feiertagen verschieben sich die Entleerungszeiten teilweise auf Freitag oder Samstag. Auch an diesen Tagen müssen die Tonnen nach der Entleerung aus dem öffentlichen Bereich entfernt werden. Gerade als touristisch attraktive Stadt ist es wichtig, ein sauberes und freundliches Stadtbild zu pflegen, zu dem alle gemeinsam beitragen. Daher werden alle Hauseigentümer und Gewerbetreibende gebeten, die rechtzeitige Beräumung der Abfallbehälter sicherzustellen. Wiederholte Verstöße gegen die Sondernutzungssatzung werden dokumentiert und entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Die Stadtverwaltung bittet um Einhaltung der Aufstellzeiten, damit Pirna für Gäste attraktiv und für Anwohner lebenswert bleibt.



Das Aufstellen der Tonnen ist nur zu festgelegten Zeiten gestattet
(Foto: manfredrichter auf Pixabay)



Termine Abfallkalender

- www.pirna.de → Rathaus online → Dienstleistungen A-Z → Abfall
- www.zaoe.de



Stellenausschreibung

Bei der Großen Kreisstadt Pirna ist folgende Stelle zu besetzen:

■ **Fachdienstleiter Personalmanagement (m/w/d)**

Bewerbungsfrist: 12. Mai 2024
www.pirna.de/jobs

Mängelmelder kommt gut an in Pirna

Bereits 613 Meldungen auf www.pirna.de

Die Stadt Pirna hat ein effektives System zur Meldung von Mängeln etabliert, das es den Bürgern ermöglicht, aktiv zur Verbesserung ihrer Stadt beizutragen. Durch den Mängelmelder können Bürgerinnen und Bürger einfach und unkompliziert Missstände wie defekte Straßenbeleuchtungen, verstopfte Gullideckel oder illegale Müllablagerungen melden. Das geht ganz einfach online, rund um die Uhr über den Mängelmelder, mit wenigen Maus-Klicks. Diese Hinweise werden dann direkt an die zuständigen Stellen weitergeleitet, was eine schnelle und effiziente Bearbeitung ermöglicht.

Seit Februar 2023 sind insgesamt 613 Meldungen im Mängelmelder auf www.pirna.de eingegangen. In der Kategorie Straßen-, Geh- und Radwege gab es mit 122 Meldungen die meisten angezeigten Mängel. Dicht gefolgt von Verunreinigungen durch Müllablagerungen, insbesondere an Containerplätzen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Pirna bedankt sich bei allen beteiligten Mitarbeitern, die durch ihr Engagement dazu beitragen, dass die Stadt für ihre Bewohner und Besucher attraktiv bleibt. Ihr Einsatz ist ein wesentlicher Bestandteil des Erfolgs dieses Systems und trägt maßgeblich zu einem sauberen und sicheren Umfeld bei. Weitere Mängelmeldungen können auf der Startseite www.pirna.de unter den Bürger-Informationen oder im Menü über Rathaus online – Dienstleistungen A-Z – Mängelmeldung angezeigt werden.



Nächste Sprechstunden der Friedensrichterin

Teilnahme an Sprechstunden mit Voranmeldung möglich

Die Friedensrichterin der Stadt Pirna, Silke Maresch, führt ihre nächste Sprechstunde am Donnerstag, 23. Mai 2024 durch. Ab 17:00 Uhr wird sie Anträge im Rathaus (Kleiner Ratssaal, Am Markt 1/2, 01796 Pirna) entgegennehmen.

Eine Voranmeldung ist erforderlich unter www.pirna.de/termine. Im Dropdown-Me-

nü können Bürgerinnen und Bürger „Friedensrichterin“ anklicken und bequem einen Termin buchen.

Eine Terminbuchung kann ebenfalls für weitere Sprechstunden am 27. Juni und 25. Juli 2024 vorgenommen werden. Eine Anmeldung kann auch telefonisch unter 03501 556-342 erfolgen.

Informationen der **Stadt Pirna** bei WhatsApp

Zum Newskanal:

ABONNIEREN & TEILEN

- aktuelle Meldungen
- Verkehrseinschränkungen
- Stellenausschreibungen
- ausgewählte Veranstaltungen

Eine Weltreise in der Sauna

Am 15. Mai ist Sauna-Thementag im Geibeltbad

Am Mittwoch, dem 15. Mai 2024, lädt das Geibeltbad zum neuen Sauna-Thementag „Weltreise“ ein. Eine Weltreise ohne Flug oder Schiff und ohne Koffer packen – ganz bequem bei wohliger Wärme und Entspannung – dazu lädt die Saunalandschaft im Geibeltbad ein. Mit welchem Land verbindet man Lavendel? Welche Düfte findet man im Orient? Woher kommt die Aromatherapie? Mit interessanten Geschichten, kulinarischen Genüssen, außergewöhnlichen Klängen und wohltuenden Düften entführt der Saunameister seine Gäste

rund um den Globus. Das Thema ist für die Gäste während der gesamten Öffnungszeiten von 10:00 bis 21:30 Uhr erlebbar. Diesen exklusiven Thementag mit einem Erlebnis für alle Sinne sollte man sich nicht entgehen lassen. Es wird der normale Eintrittspreis erhoben.

Das gesamte Bad-Team freut sich auf die Gäste. (SWP)



www.geibeltbad.de

Stadtmarketing Pirna setzt auf Lebensqualität

Vereinskampagne „Pirna vereint“ startet

Das Stadtmarketing Pirna widmet sich in diesem Jahr den Vereinen und Ehrenamtlichen der Stadt. Mit einer umfassenden Vereinskampagne, die die vielfältige ehrenamtliche Arbeit würdigt und stärker in den Fokus rückt, setzt Pirna ein Zeichen für gemeinschaftliches Engagement und Wertschätzung. Zum Auftakt dieser Kampagne pflanzte das Stadtmarketing Pirna im Rahmen der Initiative „Pirna 800“ einen Ahornbaum auf den Parkplatz des

Geißelbades. Im Laufe des Jahres wurden verschiedene Maßnahmen für die Pirnaer Vereine erarbeitet, die die Sichtbarkeit und Wertschätzung erhöhen sollen, unter anderem werden Online-Coachings und verschiedenen Werbemaßnahmen in den Printmedien angeboten. Auch wird der Vereinsdialog weiter ausgebaut, um die gegenseitige Vernetzung zu verstärken. „Diese Vereinskampagne ist ein wichtiger Schritt, um die Lebensqualität in Pirna wei-

ter zu fördern. Vereine sind das Rückgrat unserer Gemeinschaft und tragen maßgeblich dazu bei, dass sich Menschen in unserer Stadt wohlfühlen und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Indem wir ihr Engagement sichtbarer machen und wertschätzen, stärken wir nicht nur das soziale Miteinander, sondern auch das Gefühl der Zugehörigkeit und Identifikation mit unserer Stadt.“ so Robert Körner, Projektleiter Stadtmarketing Pirna.



V.l.: Helge Goldhahn vom Projekt „800 Bäume für 800 Jahre Pirna“, Stadtteilmanager Pirna-Sonnenstein Thomas Lehnert sowie die Geschäftsführer der WGP Jürgen Scheible und Dirk Perner pflanzen gemeinsam eine Echte Mehlbeere (Foto: WGP)

Echte Mehlbeere setzt Zeichen für Nachhaltigkeit

Pflanzung zum Tag des Baumes in Pirna-Sonnenstein

Der Tag des Baumes wurde in diesem Jahr mit einer besonderen Aktion gefeiert. Am 25. April haben die Geschäftsführer der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH (WGP), Jürgen Scheible und Dirk Perner, gemeinsam mit Thomas Lehnert, dem Stadtteilmanager Sonnenstein und Helge Goldhahn vom Projekt „800 Bäume für 800 Jahre Pirna“, eine symbolträchtige Echte Mehlbeere gepflanzt.

Der Tag des Baumes ist eine jährliche Feier, die die Bedeutung der Bäume für unser Ökosystem und unsere Lebensqualität hervorhebt. In Pirna wird diese Bedeutung nicht nur gewürdigt, sondern aktiv gefördert. Die Wahl der Echten Mehlbeere als Symbolbaum für dieses Jahr ist kein Zufall.

Die Mehlbeere (*Sorbus aria*) ist sowohl ein dekorativer Baum mit einer beeindruckenden Blütenpracht im Frühling, als auch eine wichtige Nahrungsquelle für Vögel und eine Bereicherung für die Vielfalt der städtischen Flora. Die WGP sieht diese Aktion als einen weiteren Schritt in Richtung einer grüneren Zukunft für die Stadt und ihre Bewohner. Durch die gezielte Auswahl des Standorts wird nicht nur das Stadtbild verschönert, sondern auch ein Beitrag zur Schaffung eines grüneren und lebenswerteren Umfelds geleistet. Helge Goldhahn brachte am Baum eine Plakette an, womit dieser offiziell als Baum Nr. 301 im Rahmen des initiierten Projekts „800“ gekennzeichnet wurde. (WGP)

Malend den Sonnenstein durchstreifen

Malbuch zum Stadtteil Sonnenstein erschienen

Die Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH (WGP) hat ein Malbuch herausgegeben, das sich dem Stadtteil Sonnenstein widmet. Unter dem Titel „Male den Sonnenstein bunt“ kann mit dem Malbuch ein interessanter Streifzug durch den Stadtteil Sonnenstein unternommen werden. Mit dem WGP-Maskottchen PIRnchen als Begleiter werden 13 verschiedene Stationen auf dem Sonnenstein vorgestellt. Jede Doppelseite enthält ein Foto und einen beschreibenden Text sowie eine große Vorlage zum Ausmalen. Das Malbuch wurde von den Mitarbeitern der WGP erstellt, die die Fotos und Texte beigesteuert haben. Die grafische Gestaltung wurde von Volkmar Spiller vom Büro für Gestaltung in Dresden übernommen. Das Malbuch ist kostenlos und in den drei WGP-Kundenzentren erhältlich. (WGP)



Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH

RICHARDWAGNERSTÄTTEN

Auf die Barrikade

Anlässlich des 175. Jubiläums der Mairevolution von 1849 in Dresden gewährt die Sonderausstellung „Auf die Barrikade“ seit 5. Mai einen zeitübergreifenden Blick auf die historischen Ereignisse im direkten Vergleich zu heutigen Emotionen. Künstlerische Objekte des bildenden Künstlers Jean Kirsten aus Dresden stehen im Dialog mit geschichtlichen Fakten und aktuellen Äußerungen zwischen Rebellion und Rückzug, aufbereitet vom Schweizer Politikwissenschaftler Andreas Schwab. Die Schau ist bis zum 15. September in den Richard-Wagner-Stätten Graupa zu sehen, immer dienstags bis sonntags sowie an Feiertagen im Rahmen der regulären Öffnungszeiten.



Plakatmotiv „Auf die Barrikade“
(Quelle: KTP)

WagnerWiese XXL

Ein musikalisches Picknick erwartet Jung und Alt am 11. Mai in den Richard-Wagner-Stätten Graupa. Ein Novum der nunmehr zum 13. Mal stattfindenden WagnerWiese ist der Veranstaltungsort – der



Richard Wagner bei einem imaginären
Picknick im Park (KI-Foto: MyEdit)

Hof und die Terrasse am Graupaer Jagdschloss, um den Gästen auch den im Eintrittspreis enthaltenen Rundgang durch die Museumsräume sowie die Sonderausstellungen „Tristan und Mathilde“ und „Auf die Barrikade“ zu ermöglichen.

Das Programm der diesjährigen WagnerWiese ist wieder bunt gemischt und hält Ansprechendes für Interessenten aller Altersgruppen bereit. Dafür steht der Posauenchor Lohmen (12:30 Uhr), gefolgt von den jüngsten Musikanten des Nachmittags: Unter liebevoller und fundierter Leitung der Musikerin und Musikpädagogin Pia Buschbeck musizieren Kinder aus Graupa und Umgebung am Borsberg und dürfen nicht nur deren Familien und Freunde begeistern (13:30 Uhr). Begeistern werden sicherlich auch die Elbhanglerchen um die Kammersängerin Barbara Hoene (14:15 Uhr). Wer die „Lerchen“ schon einmal vor Jahren in Graupa erlebt hat, weiß, dass neben musikalischer Qualität auch ein heiterbeschwingtes Repertoire zu erwarten ist – dieses Mal Operettenmelodien und Schlager der 1930er/40er Jahre.

Zum ersten Mal zu Gast bei der WagnerWiese sind die Dresdner Musikfestspiele, die ebenfalls ein Programm aus der Welt der Operette anbieten: „Die Dorfkomtes-

se“ von Rachel Danziger wurde 1909 uraufgeführt und präsentiert einen heiterbeschwingten Blick auf Liebesränkel und Liebesbündel.

Zu guter Letzt beschließt der Richard-Wagner-Chor das musikalische Picknick mit einem bunten musikalischen Reigen zum Mitsummen, Fußwippen oder Lauschen ... Dem ungezwungenen Charakter eines musikalischen Familienpicknicks gemäß wird der Schlosshof entsprechend gestaltet und natürlich gibt es auch etwas für Leib und Magen: Die Mitglieder des Wagnerchores beweisen mit selbstgebackenem Kuchen, dass sie auch auf kulinarischem Gebiet reichlich Können besitzen. Auch für diejenigen, die Herzhaftes bevorzugen, wird ein Angebot bereitgehalten. Wer mag, kann auch ein Gläschen Wein oder Sekt genießen. Für Kinder gibt es Bastelangebote. Außerdem werden Instrumente vorgestellt und musikalische Märchen gelesen.

- **Sa. 11.05. | 12:30 bis 18:00 Uhr | Jagdschloss Graupa**
Eintritt: 5 Euro, ermäßigt: 3 Euro
Kinder bis 14 Jahre frei

WagnerWalk

Vor der WagnerWiese bildet eine Führung zu Richard Wagners Oper „Der Ring des Nibelungen“ den Auftakt des ereignisreichen Tages. Beim WagnerWalk kann die auf 20 Personen limitierte Gästegruppe eine ganz menschliche Seite Richard Wagners kennenlernen. Diese Veranstaltung ist nicht im Preis der WagnerWiese enthalten, ein separater Ticketerwerb ist erforderlich.

- **Sa. 11.05. | 11:00 Uhr | Jagdschloss Graupa**
Eintritt: 10 Euro, ermäßigt: 5 Euro



WagnerWalk (Foto: Tom Adler)



Wagner neu entdecken mit dem Solisten-Ensemble D'Accord (Foto: Martin Rothe)

Lohengrin ohne Worte

Nach der WagnerWiese schließt sich ein Konzert des Solistenensembles D'Accord an. Mit Blick auf den 211. Geburtstag von Richard Wagner erklingt eine Lohengrin-Paraphrase am Ort der Entstehung seiner Oper. Wer Wagners Musik zum „Lohengrin“ nicht in vier, sondern in einer Stunde ohne Gesang im Arrangement für Streichseptett erleben möchte, kommt am 11. Mai ins Jagdschloss Graupa! Auch diese Veranstaltung ist nicht im Preis der WagnerWiese enthalten, ein separater Ticketerwerb ist erforderlich.

- **Sa. 11.05. | 18:00 Uhr | Jagdschloss Graupa**
Eintritt: 25 Euro, ermäßigt: 20 Euro

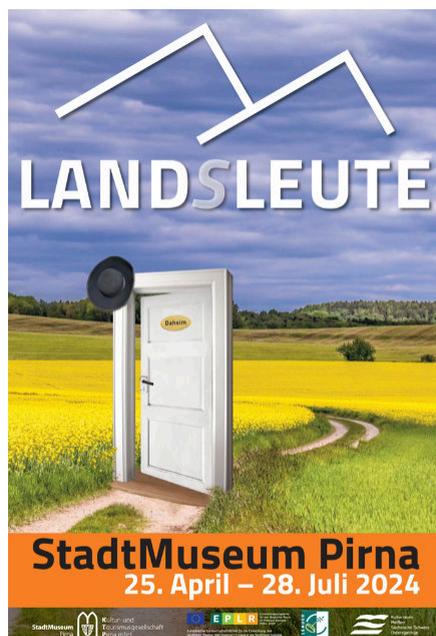
STADTMUSEUMPIRNA

LandsLeute

Mit einer öffentlichen Vernissage am 15. Mai startet die Sonderausstellung „LandsLeute“ im StadtMuseum Pirna. Die Schau mit Bildern des Fotografen David Nuglich gibt den Menschen Gesicht und Stimme, die seit 1919 in den Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge einwanderten, blieben und mit ihren Erfahrungen, Sicht-

weisen und ihrem Wissen unsere Gesellschaft mitgestalteten. Die Zeitzeugen geben Einblicke in die persönliche Geschichte ihres Ankommens, reflektieren über Begriffe wie Heimat und Identität und beziehen Position zu historisch relevanten sowie aktuellen Themen.

- **Mi. 15.05. | 18:00 Uhr | StadtMuseum Pirna**
Eintritt: frei



Plakatmotiv „LandsLeute“ (Quelle: Friebel)

BASTIONENPIRNA

Kuratorenführung

Eine Führung der Kuratorin Christiane Stöbe eröffnet das Begleitprogramm zum diesjährigen Pirnaer Skulpturensommer unter dem Motto „Haltung. Haltungen“. Unterhalb des Schlosses, in den Bastionen der ehemaligen Festungsanlage, zeigt sich ein spannendes Zusammenspiel von kolossaler Verteidigungsarchitektur und figürlicher Kunst. Besuche sind mittwochs bis sonntags sowie an Feiertagen ab 13:00 Uhr oder im Rahmen individuell buchbarer Bastionenführungen des TouristService Pirna möglich.

- **So. 19.05. | 11:00 Uhr | Bastionen Festung Sonnenstein**
Eintritt: 10 Euro, ermäßigt: 8 Euro

STADTBIBLIOTHEKPIRNA

Geänderte Öffnungszeiten

Aus personellen Gründen bleibt die Stadtbibliothek Pirna vom 1. bis 11. Juni geschlossen, ab Juni bis auf Weiteres auch dienstags. Neue Öffnungszeiten ab Juni:

- Mi., Fr. 10:00 bis 16:00 Uhr
- Do. 10:00 bis 19:00 Uhr
- Sa. 10:00 bis 13:00 Uhr
- Mo., Di. geschlossen

Wilde (Fußball)Kerle

Am 25. Mai ist Erfolgsautor Joachim Masannek zu Gast in der Stadtbibliothek Pirna. Seine Kinderbuch-Reihe „Die Wilden Fußballkerle“ wurde ein Bestseller. Masannek liest aus dem dritten Band „Vanessa, die Unerschrockene“: Als Fußballfreak will sie die erste Frau sein, die in der Männer-Nationalmannschaft spielt. Ihre Mädchen-Fußballmannschaft geht ihr auf den Keks, mit denen wird sie nie gewinnen. Als sie nach München ziehen muss, meldet sie ihr Vater in einer Jungs-Mannschaft zum Trainieren an – bei den Wilden Fußballkerlen. Doch die sind davon gar nicht begeistert ...

- **Sa. 25.05. | 17:00 Uhr | Stadtbibliothek Pirna**
Eintritt: 10 Euro

Bekanntmachung des Beschlusses der 39. Sitzung des Strategie- und Finanzausschusses (SFA)

am 16.04.2024

Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Stadt Pirna an der PV-Freiflächenanlage Pratzschwitz

Die Unterzeichnung des Vertrages zur fi-

nanziellen Beteiligung der Kommune an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 mit der Stadtwerke Pirna GmbH wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 24/0930-FBII

Pirna, 16.04.2024

Tim Lochner, Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der 37. Sitzung des Ordnungs-, Kultur- und Bürgerausschusses (OKB)

am 18.04.2024

Vergabe Sportfördermittel für Kinder-, Jugend- und Behindertensport 2024

Auf Grundlage der Sportförderrichtlinie vom 13.10.2020 werden die Pirnaer Sportvereine im Jahr 2024 mit 7,15 EUR pro Mitglied bis 18 Jahre bzw. je Sportler mit Behinderung über 18 Jahre gefördert.

Beschluss-Nr. BVL-24/0924-40.2

Pirna, 18.04.2024

Markus Dreßler, Bürgermeister

Vergabe von freiwilligen Zuwendungen im Bereich Sport für Übungsleiter 2024

Auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna vom 13.10.2020 werden die nachfolgenden Vereine mit je 55,00 EUR pro Übungsleiter gefördert:

Beschluss-Nr. BVL-24/0925-40.2

Pirna, 18.04.2024

Markus Dreßler, Bürgermeister

Vergabe freiwilliger Zuwendungen für den Bereich Städtepartnerschaften 2024

Auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung städtepartnerschaftlicher Beziehungen von Schulen, Vereinen und Institutionen der Stadt Pirna vom 21.09.2017, wird

1. der VfL Pirna-Copitz 07 e.V./TSV Graupa e.V. für den Partnerschaftsbesuch in Remscheid vom 17. – 20.05.2024 mit 1.000 EUR,
2. die Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna für den Partnerschaftsbe-

Nr.	Zuwendungsempfänger	Übungsleiter
1	1. Tennisclub Pirna e.V.	1
2	1. FC Pirna e.V.	8
3	ESV Lokomotive Pirna e.V.	27
4	Freizeitreiter Pirna e.V.	3
5	Karate Dojo Sakura Pirna e.V.	1
6	Leichtathletik SV Pirna e.V.	19
7	Ortsgruppe Pirna des SBB e.V.	12
8	Pirnaer Ruderverein 1872 e.V.	14
9	Polizeisportverein Pirna 1990 e.V.	17
10	Reha Vital e.V.	6
11	SFV Feuerblume e.V.	5
12	SV Fortschritt Pirna e.V.	46
13	SV Grün-Weiß Pirna e.V.	31
14	Tauch SC Pirna e.V.	3
15	TSV Graupa e.V.	25
16	VfL Pirna-Copitz 07 e.V.	21
17	VSG Pirna e.V.	20
	Gesamt	259

- such in Remscheid vom 31.05. – 02.06.2024 mit 1.200 EUR und

3. die Schalmeienkapelle Graupa 1964 e.V. für den Partnerschaftsbesuch aus Baienfurt zum Jubiläum vom 31.05. – 02.06.2024 mit 1.000 EUR

im Jahr 2024 gefördert.

Beschluss-Nr. BVL-24/0928-01.2

Pirna, 18.04.2024

Markus Dreßler, Bürgermeister

Vergabe freiwilliger Zuwendungen im Bereich Sport – Großsport- und Pflegegeräte 2024

Auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna vom 13.10.2020 werden im Jahr 2024 freiwillige Zuwendungen

für Großsport- und Pflegegeräte in Höhe von 32.621,50 EUR wie folgt vergeben:

Nr.	Fördervorhaben	Zuwendungsempfänger	Vorschlag in EUR
	Großsport- und Pflegegeräte		
1	Anschaffung eines KayakPro Ergometer	Sportverein G/W Pirna e.V.	1.447,50
2	Anschaffung Jugend-Rennkajak K1	Sportverein G/W Pirna e.V.	478,00
3	Anschaffung Schulpferd	RFV Pirna-Jessen e.V.	4.050,00
4	Sprungbrett Bänfer	VSG Pirna e.V.	420,00
5	Anschaffung Waffenschrank nach Waffenrecht	Polizei SV Pirna 1990 e.V.	845,00
6	Anschaffung Schulpferd	Freizeitreiter Pratzschwitz e.V.	4.500,00
7	Anschaffung Fahrradergometer	VfL Pirna Copitz 07 e.V.	749,00
8	Neuanschaffung Renn Kombi-Vierer	Pirnaer Ruderverein 1872 e.V.	14.500,00
9	Neuanschaffung transportables Großfeldtor	SV Birkwitz-Pratzschwitz e.V.	1.326,50
10	Neuanschaffung mobile Musikanlage	ESV Lokomotive Pirna e.V.	1.025,50
11	Neuanschaffung Kleintraktor	Aeroclub Pirna e.V.	3.280,00
	Ansatz 100 TEUR inkl. Bau	Summe:	32.621,50

Beschluss-Nr. BVL-24/0950-40.2

Pirna, 18.04.2024

Markus Dreßler, Bürgermeister



Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 2 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

„Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die ‚Öffentliche Zustellung gemäß §§ 1 und 2 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)‘ nicht im Internetauftritt der Stadt Pirna veröffentlicht. Sie kann in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Pirna ‚Pirnaer Anzeiger‘ Nr. 09/24 vom 08.05.2024 nachgelesen werden.“

Öffentliche Auslegung

zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Hinterjessen – Wohngebiet am Birkenweg“ der Stadt Pirna

Der Stadtrat der Stadt Pirna hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Hinterjessen – Wohngebiet am Birkenweg“ der Stadt Pirna gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 100 „Hinterjessen – Wohngebiet am Birkenweg“ in der Fassung vom 18.03.2024 beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Hinterjessen – Wohngebiet am Bir-

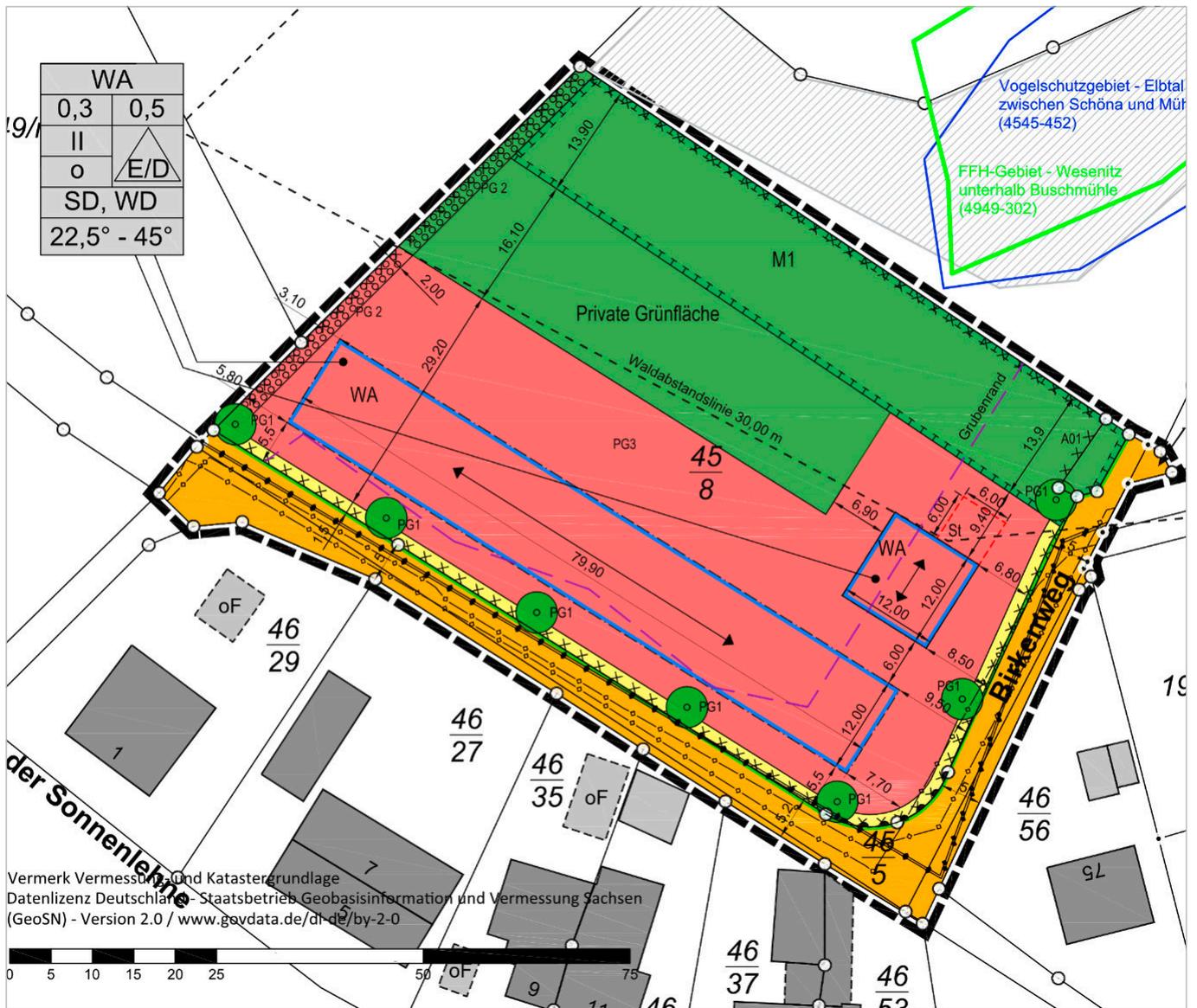
kenweg“ der Stadt Pirna in der Fassung vom 18.03.2024 wird zum Zweck der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Dabei hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 45/5, 45/8 und 172/2 sowie jeweils eine Teilfläche der Flurstücke 45/7, 46/54 und 46/55 je der Gemarkung Hinterjessen. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 6.200m² (= 0,62 ha) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Waldfläche,
- im Westen durch kleingärtnerische Nutzungen,
- im Süden und Osten durch vorhandene Wohnbebauung entlang des Birkenweges.

Die folgende Planzeichnung verdeutlicht die Lage des Plangebietes.

Mit dem Bebauungsplanes Nr. 100 „Hinterjessen – Wohngebiet Am Birkenweg“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer maßvollen Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung entlang des Birkenweges zu schaffen



Planzeichnung Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 100 „Hinterjessen – Wohngebiet am Birkenweg“ der Stadt Pirna (Abbildung: Stadtverwaltung)

sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Zu den Planunterlagen des Vorentwurfes gehören die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht und die Anlagen – Artenschutzuntersuchung, Altlastenuntersuchung – Gefährdungsbeurteilung.

Zum Zweck der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wird jedem die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch (z.B. per E-Mail an stadtentwicklung@pirna.de, über das Geoportal der Stadt Pirna oder per Landesportal Bauleitplanung über die unten genannte Website) übermittelt werden sollen. Bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift an dem unten genannten Auslegungsort zu den angegebenen Geschäftszeiten) abgegeben werden können.

Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können entsprechend § 4 a Abs. 5 BauGB bei

der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB.

Die Auslegung erfolgt **vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024** im Foyer des Rathauses, Bereich Bürgerbüro, Am Markt 1/2 der Stadt Pirna, zu folgenden Dienstzeiten:

- Mo. 8:00 – 12:00 Uhr
- Di. 8:00 – 19:00 Uhr
- Mi. 8:00 – 12:00 Uhr
- Do. 8:00 – 19:00 Uhr
- Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Planunterlagen werden den beteiligten Behörden sowie der Öffentlichkeit wie folgt zugänglich gemacht:

- auf der Internetseite der Stadt unter www.pirna.de (hier nur Text der Bekanntmachung) → Stadtinfo → Aktuelles → Bekanntmachungen → Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch,
- im Geoportal der Stadt Pirna unter gis.pirna.de → B-Pläne → Plannamen auswählen → der blaue Button führt zu den Dokumenten (bei Bedarf können alle dort befindlichen Daten gespeichert

und gedruckt werden und bleiben damit verfügbar) und

- auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de → Alle Bauleitpläne → Behörde, Ort → Pirna

Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis kann nur zu den Stellungnahmen erfolgen, wo die Anschrift des Verfassers lesbar beigefügt ist. **Die verbindliche Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss im Stadtrat.**

In Abhängigkeit von der Lageentwicklung bezüglich des Infektionsgeschehens soll das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) in seiner jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommen. Dies bedeutet, dass eine Auslegung der Unterlagen während einer eventuellen Schließung des Verwaltungsgebäudes durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann.

Steffen Möhrs, Fachgruppenleiter
Stadtentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, des Stadtrates der Großen Kreisstadt Pirna sowie der Ortschaftsräte Graupa und Birkwitz-Pratzschwitz am Sonntag, dem 9. Juni 2024 in der Großen Kreisstadt Pirna

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für alle oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Pirna wird in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)** während der folgenden Öffnungszeiten an Werktagen

- Montag, Feiertag geschlossen
- Dienstag, Mittwoch
08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr
- Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Pirna, Stadthaus I – Wahlbüro, Am Markt 10, 01796 Pirna für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlbüro ist barrierefrei zugänglich.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen

ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Bediensteten der Stadtverwaltung Pirna bedient werden darf.

- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.**
2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Pirna – Stadthaus I – Wahlbüro, Am Markt 10, 01796 Pirna Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzu legen bzw. zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben Antragstellerinnen und Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) **eine verbundene Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen **gemeinsamen** Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.
 4. Wer einen Wahlschein
 - für die **Wahl des Europäischen Parlaments** hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 - für die **Kommunalwahlen** hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das sie oder er die Wahlberechtigung besitzt oder durch Briefwahl teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein für die **Europawahl erhalten auf Antrag**
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
 6. Einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen erhalten auf Antrag**
 - 6.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 6.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
 7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum **7. Juni 2024, 18:00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Pirna, Stadthaus I – Wahlbüro, Am Markt 10, 01796 Pirna mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Im Fall einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltag, 15:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der sie bzw. er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. **Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen bei der **Europawahl** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen bei den **Kommunalwahlen** stellt, ausgenommen, sie oder er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer

schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**

8. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte erhalten für die **Kommunalwahlen**

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die bzw. der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Pirna vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch **Briefwahl** wählt

- kennzeichnet **persönlich** den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelschlag und für die Stadtratswahl und gegebenenfalls die Ortschaftsratswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelschlag und verschließt diese,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: roter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orangener Wahlbriefumschlag) und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung

von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bedient sich die Wählerin bzw. der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet hat. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen. Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Information zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17 b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen

nen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und der/dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung der/des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Stadt Pirna führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und

der Briefwahlunterlagen an eine/n Bevollmächtigte/n ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Pirna. Die Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Datenschutzbeauftragte

Am Markt 1/2

01796 Pirna

Tel.: +49 3501 556-312

10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten

- für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Postfach 10 02 53/54, 01782 Pirna)

- für die Kommunalwahlen das Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Postanschrift: Postfach 10 02 53/54, 01782 Pirna) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder

- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Pirna, 8. Mai 2024

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntgabe über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) für die Europawahl

im Wahlbezirk 21 – Wahllokal: Kurt-Krenz-Schule Pirna OT Sonnenstein

im Briefwahlbezirk 938 – Briefwahllokal: Rathaus, Kleiner Ratssaal

im Briefwahlbezirk 940 – Briefwahllokal: Rathaus, Großer Ratssaal

Im Wahlbezirk 21 kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet. Dem Briefwahlbezirk 938 sind alle Wähler der Wahlbezirke 6; 7; 8 und 15 zugeordnet.

Wahlbezirk 6 – Wahllokal: Musikschule Pirna

Wahlbezirk 7 – Wahllokal: Kita Schlängelbachweg „Froschkönig“

Wahlbezirk 8 – Wahllokal: Kita Schlängelbachweg „Froschkönig“

Wahlbezirk 15 – Wahllokal: Grundschule Zehista

Dem Briefwahlbezirk 940 sind alle Wähler der Wahlbezirke 26; 27; 28 und 29 zugeordnet.

Wahlbezirk 26 – Wahllokal: Diesterweg Grundschule

Wahlbezirk 27 – Wahllokal: Diesterweg Grundschule

Wahlbezirk 28 – Wahllokal: Herder Gymnasium

Wahlbezirk 29 – Wahllokal: Herder Gymnasium

Bei einer Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden diesen Personen speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, ausgehändigt. Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962). Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung. Eine Verletzung des Wahlheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

- die ausgewählten Urnen-/Briefwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler/-innen umfassen müssen.

- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.

- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von an-

deren kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.

- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	2004 bis 2008	G1	2004 bis 2008
A2	2000 bis 2003	G2	2000 bis 2003
B1	1995 bis 1999	H1	1995 bis 1999
B2	1990 bis 1994	H2	1990 bis 1994
C1	1985 bis 1989	I1	1985 bis 1989
C2	1980 bis 1984	I2	1980 bis 1984
D1	1975 bis 1979	K1	1975 bis 1979
D2	1965 bis 1974	K2	1965 bis 1974
E1	1955 bis 1964	L1	1955 bis 1964
F1	1954 und früher	M1	1954 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	2000 bis 2008	G	2000 bis 2008
B	1990 bis 1999	H	1990 bis 1999
C	1980 bis 1989	I	1980 bis 1989
D	1965 bis 1979	K	1965 bis 1979
E	1955 bis 1964	L	1955 bis 1964
F	1954 und früher	M	1954 und früher

Öffentliche Bekanntmachung der erfüllenden Gemeinde Pirna im Namen der Mitgliedsgemeinde Dohma

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl des Kreistages Sächsische Schweiz – Osterzgebirge und des Gemeinderates Dohma am Sonntag, dem 9. Juni 2024 in der Gemeinde Dohma

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für alle oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Dohma wird in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)** während der folgenden Öffnungszeiten an Werktagen
 - Montag, Feiertag geschlossen
 - Dienstag, Mittwoch
08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 16:00 Uhr
 - Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr
 - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 in der Stadtverwaltung Pirna, Stadthaus I – Wahlbüro, Am Markt 10, 01796 Pirna für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Bediensteten der Stadtverwaltung Pirna bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.
2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Pirna – Stadthaus I – Wahlbüro, Am Markt 10, 01796 Pirna Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzu legen bzw. zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben Antragstellerinnen und Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) **eine verbundene Wahlbenachrichtigung** für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen **gemeinsamen** Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.
4. Wer einen Wahlschein
 - für die **Wahl des Europäischen Parlaments** hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
 - für die **Kommunalwahlen** hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das sie oder er die Wahlberechtigung besitzt oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die **Europawahl erhalten auf Antrag**
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz

- 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und -bürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen erhalten auf Antrag**
- 6.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 6.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Absatz 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Pirna, Stadthaus I – Wahlbüro, Am Markt 10, 01796 Pirna mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Im Fall einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltag, 15:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der sie bzw. er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. **Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen bei der **Europawahl** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen bei den **Kommunalwahlen** stellt, angenommen, sie oder er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. **Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.**
8. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Wahlberechtigte erhalten für die **Kommunalwahlen**
- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die bzw. der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Wahlbriefunterlagen ab, so kann sie oder er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Wahlbriefunterlagen für andere ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Pirna vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
9. Wer durch **Briefwahl** wählt
- kennzeichnet **persönlich** den/die jeweiligen Stimmzettel,
 - legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und für die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
 - unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
 - steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: roter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orangener Wahlbriefumschlag) und
 - sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.
- Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Be-

einträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bedient sich die Wählerin bzw. der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin bzw. des Wählers gekennzeichnet hat. Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen. Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Information zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1 a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt

oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17 b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 4, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und der/dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung der/des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Stadt Pirna führt Verzeichnisse

über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine/n Bevollmächtigte/n ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Pirna. Die Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Datenschutzbeauftragte

Am Markt 1/2

01796 Pirna

Tel.: +49 3501 556-312

10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten

■ für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Postfach 10 02 53/54, 01782 Pirna)

■ für die Kommunalwahlen das Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Postanschrift: Postfach 10 02 53/54, 01782 Pirna) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstrafaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen

Daten sein.

10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- die Bundeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Ar-

tikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 2, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den

Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; §§ 4 Absatz 3 und 4, 33, 37 a, 48 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Pirna, 8. Mai 2024

Tim Lochner
Oberbürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Hilfe für Opfer von Straftaten

Opferhilfe Sachsen e.V. ist lokaler Ansprechpartner für Ratsuchende

Sie sind von einer Straftat betroffen oder kennen jemanden, der Hilfe im Zusammenhang mit einer Straftat benötigt? In der Beratungsstelle, Dohnaische Straße 74, können Sie entsprechende Unterstützung in Anspruch nehmen, ganz gleich, ob Sie persönlich betroffen, Angehörige oder Zeugin sind. Die Gespräche finden in geschützter Atmosphäre und unter Einhaltung der Schweigepflicht statt.

Kostenlos – vertraulich – anonym

Neben vielfältigen Themen ist die Beratungsstelle auch Ansprechpartnerin für Betroffene sexualisierter Gewalt. Dabei kann es um sexuellen Missbrauch in der Kindheit gehen, aber auch um Übergriffe im Erwachsenenalter – von „plumper Annäherung“ über sexuelle Nötigung bis hin zu Vergewaltigung. Dieser Personenkreis umfasst nahezu die Hälfte der Ratsuchenden und erfordert einen sehr sensiblen Um-

gang mit den Belastungen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein aktuelles Geschehen handelt oder die Erlebnisse schon viele Jahre zurückliegen, ob Anzeige erstattet wurde oder nicht. Das Angebot ist kostenfrei.

Im Rahmen der Beratung werden unterschiedlichste Fragen beantwortet, z. B. was passiert, wenn ich zur Polizei gehe und erzähle, was ich erlebt habe? Wie läuft eine Gerichtsverhandlung ab? Es kann aber auch um sehr persönliche Themen gehen: Warum plagen mich immer wieder Scham- und Schuldgefühle? Warum ist gerade mir so etwas passiert? Oder: Was kann ich aktuell für meine Sicherheit tun? Bei betroffenen Kindern geht es zuerst um die Frage: Was kann zu deren sofortigem Schutz getan werden? Oder wie kann es sein, dass sexueller Missbrauch so lange unentdeckt bleibt? Warum spricht das Kind nicht, obwohl es einen klaren Verdacht gibt?

Die Gespräche sind dabei so vielfältig und individuell wie die Lebenswege der Ratsuchenden und deren aktuelle Fragen. Auf Wunsch werden Sie zur Anzeige oder zur Gerichtsverhandlung begleitet. Sinnvolle Schritte werden sorgfältig im Gespräch abgewogen. Dafür ist es wichtig, über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Straftaten informiert zu sein.

Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf vorab telefonisch oder per E-Mail einen Termin. Gespräche sind auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten möglich.

Sabine Wutzler, Opferhilfe Sachsen e. V.



Beratungsstelle Pirna
Dohnaische Straße 74

■ Telefon 03501 4611550

E-Mail pirna@opferhilfe-sachsen.de

Einladung zum Treff pflegender Angehöriger

Zeit zum Austausch in der Caritas-Seniorenberatung

Die Treffen mit pflegenden Angehörigen in den Räumen der Caritas Beratungsdienste Pirna haben sich zu einem festen Angebot entwickelt und werden auch in diesem Jahr fortgesetzt. Die Mitarbeiterinnen der Seniorenberatung des Caritasverbands für Dresden e.V. laden einmal im Monat ein und bieten Zeit zum Austausch, zum Entspannen und Kraft schöpfen. Gern können Sie an unseren Treffen teilnehmen. Die nächsten Termine für pflegende Angehörige finden am 21. Mai und 18. Juni jeweils von 16:00 bis 17:00 Uhr statt. Kontakt für weitere Informationen und eine Anmeldung:

- Ansprechpartnerinnen: Kathrin Gautsch und Claudia Smolka
Caritasverband für Dresden e.V.
Beratungsdienste Pirna
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 1 a
Telefon 03501 443470
E-Mail gautsch@caritas-dresden.de
smolka@caritas-dresden.de

Claudia Smolka, Caritasverband für Dresden e.V.

Ferienprogramm beim Famil e.V.

Anmeldungen für Angebote können ab sofort erfolgen

In den Sommerferien finden vom 1. bis 4. Juli in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr viele Freizeiten im Stadtteiltreff Pirna-Copitz, Schillerstraße 35, für Kinder im Alter von acht bis zehn Jahren statt:

- Spiel und Spaß im FAMIL-Garten
- Gesellschaftsspiele
- Filmnachmittag
- Kochen und Backen
- Basteln und Werkeln

Der Unkostenbeitrag beträgt 10 Euro pro Tag inkl. Verpflegung. Anmeldungen sind telefonisch unter 03501 446651 oder per E-Mail an hahn@famil.de möglich.

Franziska Staudte, FAMIL e.V.

Akzeptanz, Gleichberechtigung und Liebe

Aktion zum Internationalen Tag gegen Homo- und Transphobie am 17. Mai auf dem Marktplatz

Der Christopher Street Day (CSD) Pirna e.V. und die Evangelische Kirchengemeinde Pirna setzen gemeinsam ein starkes Zeichen der Solidarität und Einheit zum Internationalen Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie (IDAHOT) am 17. Mai in Pirna. Diese historische Partnerschaft unterstreicht die Bedeutung von Zusammenarbeit und Respekt für die LGBTQ+-Gemeinschaft.

Der Aktionstag ist eine Gelegenheit, sich für die Rechte und die Würde von LGBTQ+-Menschen einzusetzen und auf die anhaltende Diskriminierung und Gewalt aufmerksam zu machen, der sie noch immer ausgesetzt sind. In Pirna werden der CSD Pirna e.V. und die Evangelische Kirchengemeinde Pirna gemeinsam die Regenbogenfahne am Turm der Marienkirche Pirna hissen, um das Bewusstsein zu schärfen und ein Zeichen für Akzeptanz, Gleichberechtigung und Liebe zu setzen.

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger von Pirna dazu ein, sich am Aktionstag IDAHOT am 17. Mai um 18:00 Uhr auf dem

Marktplatz zu beteiligen. Gemeinsam können wir eine Atmosphäre der Inklusion schaffen und uns für eine Gesellschaft einsetzen, in der alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks frei und sicher leben können.

Christian Hesse, CSD Pirna e.V.



Aktionstag (Abbildung: CSD Pirna e.V.)

Blumen und Brandsätze

Lesung und Diskussion am 22. Mai um 18:30 Uhr in der Stadtbibliothek

Seit 2018 hat der deutsch-australische Historiker Klaus Neumann im Osterzgebirge und in der Sächsischen Schweiz die Geschichte der Aufnahme von Schutzsuchenden seit dem Mauerfall erforscht. Daraus ist ein Buch entstanden, in dem auch zahlreiche die Stadt Pirna und sein Umland be-

treffende Geschichten erzählt werden: über Flüchtlinge, aber auch über Rassismus, Bürgerbeteiligung sowie ost- und westdeutsche Identitäten. So schreibt Neumann etwa über die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Porschendorf, die Kontroverse um die geplante Nutzung der Roten Kasernen in Pirna als Gemeinschaftsunterkunft und die Entstehung der Bürgerinitiative afro-europäische Familien. Die Veranstaltung ist eine Kooperation von AKuBiZ e.V., Stadtbibliothek und AG Asylsuchende e.V.

Alina Gündel, AKuBiZ e.V.



„Blumen und Brandsätze – eine deutsche Geschichte 1989 bis 2023“ (Abbildung: AKuBiZ e.V.)

Kultur- und Veranstaltungskalender

■ Konzerte, Theater & Kabarett

Do. 9. Mai – 15:00 Uhr
Klassik im Schloss: „Der Mond ist aufgegangen“, Konzert zum 250. Geburtstag von Caspar David Friedrich, Bläserquintett in den Richard-Wagner-Stätten Graupa
Elbland Philharmonie Sachsen

Do. 9. Mai – 19:00 Uhr
Männertag im Biergarten: Live Musik mit MÜLLER & FRIENDS, Konzert im Biergarten der Schlossschänke Sonnenstein Biergarten
Schlossschänke Pirna

Fr. 10. Mai – 19:30 Uhr
Keine Panik – eine Lindenbergreise mit Erik Brünner und Band, Konzert
Tom Pauls Theater

Fr. 10. Mai – 20:00 Uhr
Mr. Rod – die No.1 ROD STEWART SHOW! Special Piano Concert
Kleinkunsthöhne Q 24 Pirna

Sa. 11. Mai – 16:00 Uhr
Kultur in Pirna – Kultur für Alle: mit Sängerin Anja Schumann, Liedermacher Rainer – Herbert Herzog, Trompeter Sebastian Böhner und Begleitung sowie dem Akkordeon Quartett, Konzert, Marktplatz (bei Regenwetter in der Klosterkirche)
Peter Lippert

Sa. 11. Mai – 18:00 Uhr
Solistenensemble D'Accord: Lohengrin-Paraphrase für Streichseptett, Konzert
Richard-Wagner-Stätten

Sa. 11. Mai – 20:00 Uhr
Mike Field (Kanada) und Band, Konzert
Kleinkunsthöhne Q 24 Pirna

Di. 14. Mai – 19:00 Uhr
„Älternabend“, Konzert für erwachsene Musikschüler, An der Gottleuba 1
Musikschule Sächsische Schweiz e. V.

■ Ausstellungen, Lesungen & Vorträge

Mi. bis So., Feiertage 13:00 bis 17:00 Uhr
Pirnaer Skulpturensommer – Haltung. Haltungen, Bastionen Festung Sonnenstein
Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH

Di. bis So. – 10:00 bis 17:00 Uhr
SteinBruchZeit, Sonderausstellung
StadtMuseum Pirna

Di. 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Do. von 9:00 bis 12:00 Uhr
Zeichnungen und Aquarellen von Bettina Heymann, Ausstellung im WGP-Kundenzentrum Sonnenstein, Remscheider Straße 1a
WGP

Di. bis Do. – 14:00 bis 17:00 Uhr
„Vom Teebeutel bis zur Restaurierung von Gemälden – 100 Jahre Japanpapiere“, Ausstellung von Dr. Georg Dietz, Mädchenschule, Kirchplatz 10
Kuratorium Altstadt Pirna e.V.

Di. 13:00 bis 18:00 Uhr, Mi. 9:00 bis 14:00 Uhr, Do. 11:00 bis 16:00 Uhr
„Gefährdet-Bedroht-Ausgestorben“, Ausstellung, Tierfotografie von Wolfram Cüppers, Schloßstraße 4
Grüner Laden Pirna

Di. 14. Mai – 19:00 Uhr
„Vom Teebeutel bis zur Restaurierung von Gemälden – 100 Jahre Japanpapiere“, Vortrag mit Dr. Georg Dietz, Mädchenschule, Kirchplatz 10
Kuratorium Altstadt Pirna e.V.

Mi. 22. Mai – 18:30 Uhr
„Blumen und Brandsätze“, Lesung und Diskussion mit Prof. Klaus Neumann, Stadtbibliothek
AkuBiZ e.V.

■ Wanderungen & Führungen

montags – 14:00 Uhr mittwochs – 17:00 Uhr sonnabends, sonntags – 11:00 Uhr
Öffentliche Altstadtführung, Treff: Am Markt 7
TouristService Pirna

Di. 14. Mai – 10:00 Uhr
Stadtspaziergang, Treff: Bushaltestelle am Friedenspark Breite Straße
Caritas Pirna

Do. 9./16. Mai – 21:00 Uhr
Dem Nachtwächter gefolgt, Führung, Treff: Am Markt 1
agenturpirnapur

Sa. 11. Mai – 11:00 Uhr
Wagner Walk: Wagners Ring – „Ein Ring, sie zu knechten“? Führung
Richard-Wagner-Stätten

Sa. 11. Mai – 21:00 Uhr
Mit dem Nachtwächter durch's himmlische Pirna, Führung, Treff: Am Markt 1
agenturpirnapur

Fr. 17. Mai – 18:30 Uhr
Vogelstimmenwanderung in der Wesenitztaue, Treff: Pratzschwitzer Straße 17 (Discount) mit Exkursionsleiter Stefan Jurgeit
Pirnaer Fachgruppe Ornithologie

Sa. 18. Mai – 10:00 Uhr
Naturführung mit der Revierförsterin entlang des Naturlehrpfades Graupa und der Spur der Bäume des Jahres, Treff: Schlosspark Graupa
ProGraupa e.V.

Sa. 18. Mai – 21:00 Uhr
Wenn der Nachtwächter begeistert ist, Führung, Treff: Kirchplatz 13
agenturpirnapur

So. 19. Mai – 11:00 Uhr
Kuratorenführung „Pirnaer Skulpturensommer 2024“ mit Christiane Stoebe, Treff: Eingang Bastionen Festung

Sonnenstein
TouristService Pirna

■ Veranstaltungen, Feste & Familiäres

Sa. 11. Mai – 12:30 Uhr
WagnerWiese. Ein musikalisches Familienpicknick
Richard-Wagner-Stätten

Sa. 11. Mai – 15:00 Uhr
Begegnungscafé mit Kaffee, Kuchen und guten Gesprächen im Diakonie- und Kirchengemeindezentrum, Schillerstraße 21 a
Initiative Begegnungscafé

Mi. 15. Mai – 18:00 Uhr
„LandsLeute: Neue Heimat – fremdes Sachsen?“ Vernissage zur Sonderausstellung
StadtMuseum Pirna

Fr. 17. Mai – 18:00 Uhr
Aktionstag in Pirna zum Internationalen Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie (IDAHOT), Marktplatz
CSD Pirna e.V.

Di. 23. Mai – 14:30 Uhr
Ausbildung bei der Polizei Sachsen, Informationsveranstaltung im Berufsinformationszentrum (BiZ), Seminarstraße 9
Agentur für Arbeit Pirna

■ Bildung & Kurse

Di. 21. Mai – 16:00 Uhr
Veranstaltung zum Thema „Stressbewältigung“ im Rahmen der Woche für pflegende Angehörige, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 1 a
Caritasverband für Dresden e.V. BD Landkreis SOE

Mi. 15. Mai – 19:30 Uhr
Einzelcoaching – Impulse zur Veränderung, Kurs
Volkshochschule Pirna

■ Senioren

Di. 14. Mai – 9:00 Uhr
Smartphone-Aufbaukurs
Volkshochschule Pirna

Kirchennachrichten und Termine

■ Evang.-Freikirchliche Gemeinde Pirna

Lange Straße 23
Telefon: 523906
E-Mail: kreysig.pirna@t-online.de
Web: www.efg-pirna.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Evang.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal

OT Graupa, Borsbergstraße 32
Telefon: 548242
E-Mail: kg.graupa_liebethal@evlks.de
Web: www.kirche-graupa.de

Do. 9. Mai – 10:00 Uhr
Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt, Sachsenforst unterhalb des Borsberges

Mo. 20. Mai – 10:00 Uhr
Regionalgottesdienst an Pfingsten, Schlosspark Graupa

■ Kirche Graupa

So. 19. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst

■ Kirche Liebethal

So. 12. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst

■ Diakonisches Altenzentrum Graupa

Kastanienallee 2
Telefon 543-350

Di. 21. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl

■ Evang.-Luth. Kirchgemeinde Pirna

Kirchplatz 13
Telefon: 46184-0
E-Mail: kg.pirna@evlks.de
Web: www.kirche-pirna.de

■ Stadtkirche St. Marien

Do. 9. Mai – 9:30 Uhr
Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt
So. 12. Mai – 9:30 Uhr
Gottesdienst
So. 19. Mai – 9:30 Uhr
Festgottesdienst zur Konfirmation

■ Landeskirchliche Gemeinschaft Pirna

OASE, Schloßstraße 6
Telefon: 521106
E-Mail: kontakt@lkg-pirna.de
Web: www.lkg-pirna.de

So. 12./19. Mai – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Kirchgemeinde Pirna-Sonnenstein-Struppen

Dr.-Benno-Scholze-Straße 40
Telefon: 773031
Web: www.kirchgemeinde-pirna-sonnenstein-struppen.de

So. 12. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst

So. 19. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst am Pfingstsonntag

■ Kirche Zuschendorf

Am Landschloss 6
So. 12. Mai – 11:00 Uhr
Gottesdienst

■ Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Gemeinde Pirna, Schulstraße 5

Telefon: 0151 20300071
E-Mail: simon.krautschick@adventisten.de
Web: www.adventgemeinde-pirna.de

sonnabends – 10:00 Uhr
Predigt-Gottesdienst

■ Freie evang. Gemeinde

Gemeinde Pirna, Schulstraße 5
Telefon: 711976
E-Mail: Pastor@pirna.feg.de
Web: www.pirna.feg.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Jesus Gemeinde Dresden

Standort Pirna, Gartenstraße 25
E-Mail: pirna@jgdresden.de
Web: www.jgdresden.de/pirna

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

■ Katholische Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 2 – 4
Telefon: 5710164
E-Mail: pirna@pfarrei-bddmei.de
Web: www.kath-kirche-pirna.de

■ Pfarrkirche

Do. 9. Mai – 10:15 Uhr
Heilige Messe zu Christi Himmelfahrt
mittwochs, freitags – 9:00 Uhr
Werktagmesse (außer am 8. Mai)
sonnabends – 17:00 Uhr
Sonntagvorabendmesse

■ Klosterkirche

Mo. 20. Mai – 10:15 Uhr
Heilige Messe an Pfingsten
sonntags – 10:15 Uhr
Heilige Messe

Impressum

Herausgeber

Große Kreisstadt Pirna, vertreten durch den Oberbürgermeister Tim Lochner

Redaktion/amtlicher Teil

Fachgruppe Büro des Oberbürgermeisters

Telefon 03501 556-219

Fax 03501 556-288

E-Mail anzeiger@pirna.de

Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Anzeigen

LINUS WITTICH Medien KG

Büro Sachsen: Mary-Krebs-Straße 1
01219 Dresden

Telefon 0351 2673156

Mobil 0173 5617227

Verlag/Druck/Vertrieb

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10

04916 Herzberg / Elster

Telefon 03535 489-0

Fax 03535 489-115

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Barschtipan; Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.

Auflagenhöhe: 23.000 Exemplare
Erscheinungsweise: i. d. R. 14-tägig, mittwochs durch kostenlose Zustellung an alle Haushalte der und seiner Ortsteile sowie die Gemeinde Dohma. Es gilt die aktuelle Anzeigenpreisliste.

Titelfoto

Skulpturensommer 2024

(Abbildung: KTP)

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 155,74 Euro inkl. MwSt., Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen schriftlich bis 15. November eines Jahres beim LINUS WITTICH Medien KG eingegangen sein. Gedruckt wird auf chlorfrei gebleichtem Papier. Beiträge können mit Quellenangabe kostenlos nachgedruckt werden.



Die nächste Ausgabe des Pirnaer Anzeigers erscheint am 22. Mai.
Der Redaktionsschluss für redaktionelle Beiträge ist am 8. Mai.